

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. März 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 02.09.2010
Geschäftszeichen: III 43-1.56.2-24/10

Zulassungsnummer:
Z-56.269-3529

Geltungsdauer bis:
31. März 2015

Antragsteller:
NMC s.a.
Gert-Noël-Straße
4731 EYNATTEN
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:
Elastomerschaumstoffplatten "Insul sheet-roll" und "Insul sheet-roll XT" aus synthetischem Kautschuk

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.269-3529 vom 1. März 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-56.269-3529

Seite 2 von 3 | 2. September 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten aus synthetischem Kautschuk, "Insul sheet-roll" und "Insul sheet-roll XT" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, jedoch nur aufgeklebt auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C. (Die Klasse B-s3, d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

Die Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll XT" ist auf der Rückseite werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatten dürfen zur Isolierung in der Kälte- und Klimatechnik, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C), verwendet werden.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll" auf dem Untergrund ist stets mit dem Kleber "NMC Fix" auszuführen.

Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll XT" auf dem Untergrund ist ausschließlich mit der werkseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.

Das Brandverhalten der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll" (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist erst nach einer Ablüftezeit zum Abdiffundieren der Lösungsmittel aus dem verwendeten Klebstoff von sechs Wochen nachgewiesen.

1.2.2 Das Brandverhalten (Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Elastomerschaumstoffplatten (mit oder ohne Selbstklebebeschichtung) für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm beträgt.

1.2.3 Die Eignung der Elastomerschaumstoffplatten für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV³ - ist nicht nachgewiesen.

1.2.4 Die Elastomerschaumstoffplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-56.269-3529

Seite 3 von 3 | 2. September 2010

2. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- 2.1.1 Die Elastomerschaumstoffplatten müssen aus flexiblem, geschlossenzelligem Schaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden.
- 2.1.2 Die nominale Plattendicke der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll" muss 5 mm bis 32 mm betragen. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden. Jeder Messwert muss innerhalb dieses Bereiches liegen.
Die nominale Plattendicke der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll XT" muss 6 mm bis 32 mm betragen. Die angegebenen Nennwerte der Plattendicke dürfen maximal 10 % über- oder unterschritten werden. Jeder Messwert muss innerhalb dieses Bereiches liegen.
- 2.1.3 Die nominale Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platten "Insul sheet-roll" und "Insul sheet-roll XT" muss $55 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.
- 2.1.4 Der Kleber "NMC Fix" für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll" mit dem Untergrund muss ein Kontaktkleber auf Polychloropren-Kautschuk-Basis sein.
- 2.1.5 Die Nassauftragsmenge der werkseitig applizierten Selbstklebebeschichtung auf SBR-Latex-Basis der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll XT" muss $\leq 60 \text{ g/m}^2$ betragen. Für Transport und Lagerung der Elastomerschaumstoffplatte muss die Selbstklebebeschichtung mit einer Schutzfolie abgedeckt sein.
- 2.1.6 Die Elastomerschaumstoffplatten müssen, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$), die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, erfüllen. Für den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen darf bei der Platte "Insul sheet-roll" wegen der erforderlichen Ablüfzeit zum Abdiffundieren der Lösemittel aus dem verwendeten Klebstoff eine Frist von sechs Wochen zwischen der Verklebung auf dem Untergrund und der Prüfung berücksichtigt werden.
- 2.1.7 Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.
3. Die Bestimmungen des Abschnitts 3 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- 3.3 Für den vollflächigen Verbund der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll" mit dem metallischen Untergrund ist der Kleber "NMC Fix", (Auftragsmenge $\leq 250 \text{ g/m}^2$) zu verwenden. Die Klebermenge muss je zur Hälfte auf die Elastomerschaumstoffplatte und auf den Untergrund aufgetragen werden.
Für den vollflächigen Verbund der Elastomerschaumstoffplatte "Insul sheet-roll XT" mit dem metallischen Untergrund muss die Platte werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.
Soweit erforderlich ist für die Naht- und Stoßverklebung der nicht selbstklebenden bzw. der selbstklebenden Platten untereinander der Kleber "NMC Fix" (Nassauftragsmenge $\leq 250 \text{ g/m}^2$) zu verwenden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

